

HERKUNFT=QUALITÄT

PROFILIERUNG Wie könnte das künftige Weinbezeichnungssystem aussehen, das Erzeugern und Konsumenten ein verständliches Qualitätssystem bietet, bei dem die Herkunft im Mittelpunkt steht?

Text: RA Christian Schwörer (DWV)

Aktuell beschäftigt diese zentrale Frage wieder die Verbände der Weinbranche. Der Weinlagenname oder allgemein kleinere geografische Angaben sind in Deutschland - bereits rechtsgeschichtlich - nur ein geografischer Hin- und Nachweis, aber kein Qualitätsnachweis. Jedoch werden bereits seit Jahrzehnten Bestrebungen diskutiert, die eine Klassifizierung von kleineren geografischen Angaben zum Ziel haben.

Das wird bei der Lektüre einer Abhandlung von Hans-Jörg Koch aus dem Jahr 1998 mit dem Titel »Der Weinlagenname als Herkunftsangabe und Qualitätshinweis« deutlich: »Herkunftsangaben, die nicht zugleich Qualitätshinweise einschließen, böten zu wenig Information und Differenzierung. Dieses und die Bezeichnungsvielfalt des deutschen Weinrechts habe im Export zu Prestigeverlust geführt, trage sogar zur Desorientierung des Verbrauchers bei und führe den inländischen Weintrinker ausländischen Erzeugnissen zu, deren Etikettierung (speziell Herkunfts- und Qualitätsangaben) einfacher, übersichtlicher und informativer sei.« Diese Analyse, die man im Resümee der Abhandlung findet, hat noch heute erstaunliche Aktualität.

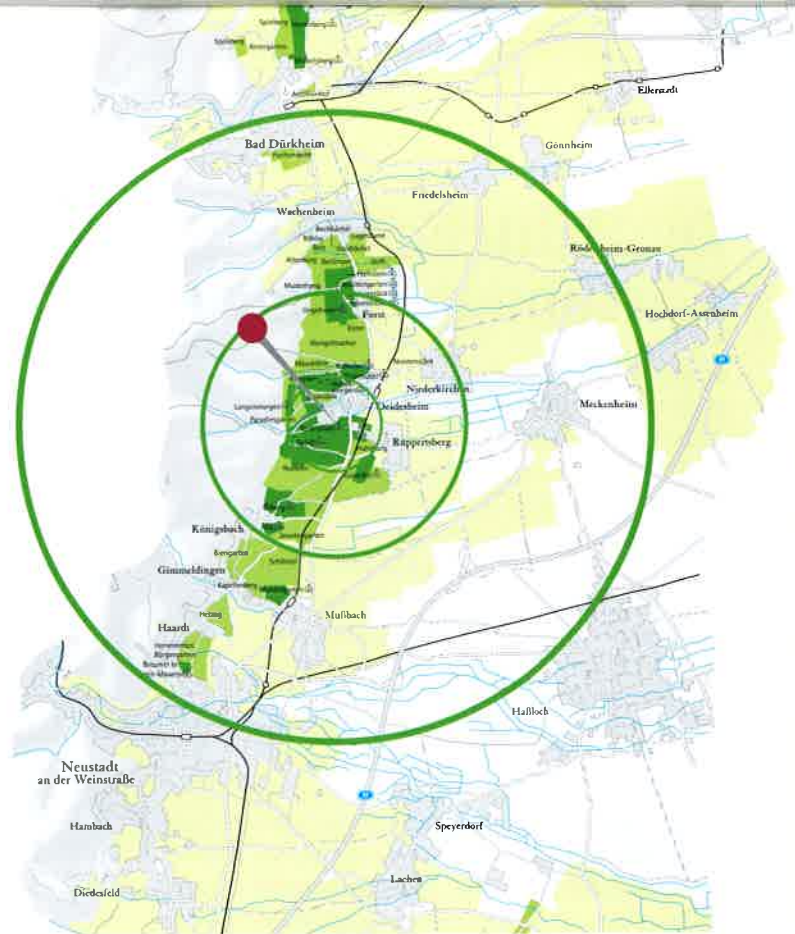
Der folgende Beitrag stellt dar, wie der Weg zu einem neuen, herkunftsorientierten Qualitäts- und Bezeichnungssystem für Wein aus Deutschland aussehen könnte. Die Schaffung eines neuen abgestuften Herkunftssystems soll den regionalen Schutzgemeinschaften (vgl. ddw 16-17/2017 S. 40 ff.) ermöglichen, eine Profilierung ihrer Anbaugebiete vorzunehmen.

Neben den Chancen, die sich aus diesem System für die Erzeuger ergeben, werden auch einzelne Aspekte beleuchtet, die in den kommenden Wochen und Monaten kontrovers zwischen den Erzeugern diskutiert werden müssen. Ein Blick nach Europa soll Aufschluss über rechtliche Grundlagen geben, ein Blick in die Nachbarländer zeigt, dass es bereits Pioniere bei der Umsetzung des geplanten Modells gibt.

DER REFORMANLASS

Das Jahr 2009 war eine große Zäsur für das EU-Weinrecht. Mit der Neuregelung der EU-Weinmarktordnung hat sich die EU für das romanische Herkunftssystem der »geborenen Qualität« und gegen das germanische System der »gekorenen Qualität« entschieden. Mit dem System der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A)

verfolgt Brüssel das Ziel, eine einheitliche Qualitätsnomenklatur in Europa zu schaffen. In der Konsequenz sollen die geografischen Herkunftsangaben nunmehr nicht nur die geografische Herkunft der Trauben, sondern vielmehr eine bestimmte Qualität ausweisen. Diese Qualität soll auf Wesensmerkmalen beruhen, die aus der Herkunft herrühren. Der deutsche Weinbau hat dieses System der Herkunftsbezeichnungen als Qualitätsversprechen bisher noch nicht verinnerlicht, in den Köpfen ist noch das alte System aus Qualitäts- und Prädikatsweinen der Anbaugebiete verankert, das im neuen System als traditionelle Begriffe auch fortgeführt werden konnte. Das alte System wurde in das neue »eingepasst«, was dem Konsumenten jedoch bei der Vermarktung kaum noch vermittelbar ist. Hier besteht Handlungsbedarf. Des Weiteren entfernt sich die Bezeichnungsrealität immer mehr von der weinrechtlichen Systematik. Neben den obligatorischen und gesetzlich normierten freiwilligen Angaben nutzen zahlreiche Betriebe mittlerweile eigene abgestufte Herkunftsmodelle. Bei vielen Winzern findet man mittlerweile ein selbst entwickeltes System aus Guts-, Orts- und Lagenweinen. In diesem Nebeneinander von mehreren Systemen sind der Erzeuger und insbesondere



Je kleiner die Herkunft, desto größer das Qualitätsversprechen

der Konsument orientierungslos und verunsichert. Die Preis- und Angebotsstruktur sowie die bezeichnungrechtliche Struktur klaffen auseinander. Für den Konsumenten ist aufgrund der Bezeichnung auf dem Etikett nicht erkennbar, ob er im Regal zu einem wertigen Wein greift. Auch sind dem Konsumenten erhebliche Preisunterschiede zwischen zwei Weinen nicht vermittelbar, wenn er den qualitativen Unterschied auf dem Etikett nicht erkennen kann.

In Brüssel werden in diesen Tagen klarstellende Änderungen des Bezeichnungsrechts, insbesondere hinsichtlich der Weine mit geschützter Herkunft und der Verfahren ihrer Zulassung oder Änderung erlassen. Bund und Länder bereiten für die neue Legislaturperiode eine umfassende Reform des Weingesetzes vor, um notwendige Anpassungen des deutschen Weinrechts an das EU-Recht vorzunehmen. Daher ist jetzt der ideale Zeitpunkt, auch im Bezeichnungsrecht aufzuräumen und ein transparentes herkunftsorientiertes Qualitätssystem zu schaffen.

DIE PYRAMIDE STEHT KOPF

Mehr als 85 Prozent der deutschen Weine werden als Qualitäts- bzw. Prädikatswein - oder nach der neuen Lesart als »Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung« (g.U.) - und damit in der obersten Kategorie vermarktet. »Deutscher Wein«, also Wein ohne geschützte Herkunft, und Landwein, nach neuer Bezeichnung »Wein mit geschützter geografischer Angabe« (g.g.A.) haben am Markt fast überhaupt keine Bedeutung. Die Herkunftspyramide steht somit auf dem Kopf.

Eine höhere Wertigkeit der Königskategorie g.U. kann nur entstehen, wenn der Konsument ein klares Bild der drei Kategorien - Wein ohne geschützte Herkunft, g.g.A. und g.U. - vor Augen hat. Dabei muss er die drei Kategorien klar voneinander abgrenzen können, was durch eine qualitative Differenzierung, d.h. eine Hierarchie zwischen den Kategorien, ermöglicht werden könnte. Bisher existiert von diesem Bild der drei Kategorien allerdings allenfalls eine Skizze, ein grober Entwurf, den es in den nächsten Wochen und Monaten weiterentwickeln gilt.

Als »Deutsche Weine« könnten »Basisweine« vermarktet werden: handwerklich solide und preiswert. G.g.A.-Weine als nächst höhere Kategorie müssten neben den g.U.-Weinen ein eigenständiges Angebotssegment



So oder so ähnlich könnte die neue Qualitätshierarchie aussehen

sein - denkbar wäre in der Kategorie ein Profil von fruchtigen, leichten Weinen. G.g.A.-Weine könnten insbesondere auch die Antwort auf das Bedürfnis einiger Gruppen nach größeren Beschaffungsmärkten sein. Ein kontinuierliches Angebot in einer Größenordnung von 15 bis 20 Prozent der deutschen Gesamterzeugung wäre allerdings Voraussetzung, um für die Vermarktungsbetriebe tatsächlich attraktiv zu sein.

Innerhalb der Spitzenkategorie der Herkunftspyramide, der g.U., darf man auch nicht bei den bisherigen Regelungen stehen bleiben. Es muss eine klare Profilierung bzw. Hierarchisierung innerhalb der geschützten Ursprungsbezeichnungen vorgenommen werden, so dass in der Spitzenkategorie eine weitere Pyramide entsteht, die für den Konsumenten weitere Klarheit bringen soll.

DER WEG ZUR PROFILIERUNG DER HERKÜNFT

Der deutsche Weinbaupräsident Klaus Schneider hat bereits klare Vorstellungen, wie diese neue Pyramide aussehen soll, betont aber auch, dass noch nichts in Stein gemeißelt sei: »Wir wollen einen weinrechtlichen Rahmen für die Profilierung der Herkunftsbezeichnungen als Qualitätsversprechen ausarbeiten; einen Rahmen, der von den Schutzgemeinschaften aufgrund ihrer Strukturen, Qualitäts- und Marketingkonzepte individuell genutzt werden kann.« Kommunikative Unterstützung soll das neue System - nach Aussage Schneiders - insbesondere durch das Gemeinschaftsmarketing erhalten.

Das geplante Herkunftssystem soll sich an zwei Leitsätzen orientieren: »Die Angabe einer Herkunft beinhaltet ein Qualitätsversprechen« und »kleinere Herkünfte müssen ein größeres Qualitätsversprechen beinhalten«. Derzeit ist die Angabe einer engeren

Herkunft, etwa der Lagename, nach dem deutschen Weinrecht bzw. nach dem jeweiligen Lastenheft, kein Garant für eine höhere Qualität oder für eine gewisse Stilrichtung. Das soll sich ändern!

NATIONALER RAHMEN IM WEINGESETZ

Einige Gebiete haben bereits mit der Profilierung der Herkunft begonnen. Bekanntes Beispiel ist das Anbaugebiet Baden, das derzeit für einzelne Bereiche wie dem Kaiserstuhl, der Ortenau oder dem Markgräflerland jeweils eigene herkunftsbezogene Weine und Weinstile entwickelt. Um im Interesse des Konsumenten einen gewissen Gleichlauf der Regionen zu gewährleisten, damit er in den Regionen eine Struktur vorfinden kann, die zumindest in Grundzügen einheitlich ist, sollte auf nationaler Ebene, d.h. im Weingesetz, ein Rahmen gesetzt werden, der von jedem Anbaugebiet flexibel mit Leben gefüllt werden kann.



Baden entwickelt bereits herkunftsbezogene Weinstile für die unterschiedlichen Weinbaubereiche. Aber nicht in jedem Anbaugebiet unterscheiden sich die Bereiche so deutlich wie in Baden

VIER HERKUNFTSSTUFEN

Zunächst sollten im gesetzlichen Rahmen die Bezeichnungen der kleineren geografischen Einheiten verankert werden, die im Anbaubereich als »Herkunftsstufen« verwendet werden können: Mit dem Anbaubereich als unterster Stufe sollen drei weitere Stufen (Bereich, Ort/Ortsteil, Lage) die Bestandteile einer vierstufigen Herkunftspyramide bilden. Aufgrund der Heterogenität der Gebiete haben eventuell nicht alle Gebiete Interesse an der Profilierung von Bereichen. Ihnen sollte das System die Möglichkeit geben, diese Kategorie zu überspringen und nur drei Herkunftsstufen vorzusehen.

Ferner sollte im Weingesetz eine Liste mit Kriterien aufgenommen werden, mit denen die Schutzgemeinschaften die »Herkunftsstufen« in den Regionen mit Leben füllen können. Diese Liste sollte sich an dem EU-Katalog orientieren, der die notwendigen Angaben eines Lastenheftes regelt und Kriterien wie z.B. Rebsorte, Hektarhöstertrag, Mostgewicht oder spezifische oenologische Verfahren enthält.

Als dritte Vorgabe sollte schließlich im Weingesetz die Verpflichtung der Schutzgemeinschaften aufgenommen werden, dass sie bei der Verwendung der Kriterien zur Profilierung der Herkunftsstufen von einer zur nächsten Herkunftsstufe eine nachvollziehbare Steigerung der Anforderungen festlegen muss. Nur so können eine Hierarchie von Stufe zu Stufe und für die kleineren geografischen Einheiten eigene Profile entstehen. Diese Vorgabe führt bereits zu einigen kontroversen Diskussionen zwischen den Regionen - einige sehen darin einen zu großen Eingriff in die Gebiete, anderen geht die Regelung im Interesse eines einheitlichen Systems nicht weit genug. Auf der einen Seite wird in Frage gestellt, ob jedes Kriterium tatsächlich zur Profilierung verwendet werden muss und ob beispielsweise eine Profilierung allein mit der Einschränkung der Rebsorten ohne Einschränkung beim Hektarhöstertrag als Profilierung angesehen werden kann. Von der anderen Seite wird im Zusammenhang mit der Festlegung der Kriterien auch ein Rahmen bzw. eine Spanne für jedes Kriterium festgelegt, in dem sich jedes Gebiet bewegen kann. Widerstreitende Interessen - den Wunsch nach Einheitlichkeit und den Wunsch nach großer Flexibilität - gilt es hier noch in Einklang zu bringen.

AUSGESTALTUNG AUF REGIONALER EBENE

Auf regionaler Ebene kann die Schutzgemeinschaft innerhalb des neuen gesetzlichen Rahmens alle vom nationalen Rahmen vorgegebenen Kriterien für die einzelnen Herkunftsstufen flexibel nach regionalen Bedürfnissen gestalten. Darüber hinaus kann sie auch weitere Kriterien wie etwa Geschmacksprofile oder Regelungen bezüglich der Verwendung von Prädikaten für die einzelnen Herkunftsstufen vorsehen. Der Blick in ein französisches Lastenheft zeigt, dass der Phantasie der Schutzgemeinschaft fast keine Grenzen gesetzt sind - so können beispielsweise auch die Abstände zwischen den Rebstöcken oder ihr Mindestalter festgesetzt werden. Was nicht heißen soll, dass man jedem dieser französischen Beispiele in Deutschland folgen sollte.

Die kleineren geografischen Einheiten werden Bestandteil der g.U. und sind daher, zusammen mit ihren Anforderungen, hinsichtlich der Verwendung ins Lastenheft der g.U. (Anbaubereich) aufzunehmen. Innerhalb des Anbaubereiches wird somit eine höhere Produktspezifität für kleinere geografische Einheiten entwickelt - eine Profilierung erfolgt innerhalb des Anbaubereiches. Dies ist ein sehr wichtiger Bestandteil des DWV-Vorschlags.

Das neue EU-System eröffnet zwar den Erzeugern die Möglichkeit, eine kleinere spezifischere Herkunftsbezeichnung im europäischen Register »E-bacchus« eintragen zu lassen. Entsprechende Anträge liegen auch von Erzeugergruppen aus den Anbaubereichen Franken, Nahe und Mosel vor. Für die Eintragung einer neuen kleinen g.U. dürfte aber zumindest für diejenigen, die mit diesem Schritt eine bislang unmögliche Profilierung ihrer Lage beabsichtigen, künftig kein Bedürfnis mehr bestehen. Eine Profilierung innerhalb des Gebietes dürfte allein deshalb von Vorteil sein, da eine Änderung der Rebsorte, des Hektarhöstertrages bzw. des Mostgewichts bald als eine Standardänderung des Lastenheftes angesehen wird, und daher auf nationaler Ebene entschieden werden kann. Die Eintragung einer neuen kleinen g.U. ist dagegen weiterhin als »EU-Änderung« anzusehen, für die der langwierige Gang nach Brüssel notwendig bleibt.

Ungeklärt ist insbesondere auch, in welchem Verhältnis die neu gegründete g.U. zur alten g.U. steht. Fällt die neue g.U. aus

der alten g.U. heraus, darf nicht nur der Name der alten g.U. nicht mehr verwendet werden (aktuell ist nach der Regelung in der Weinverordnung noch der Name des Anbaubereiches verpflichtend zu nennen). Darüber hinaus könnte auch ein Erzeuger, der über Flächen auf dem Gebiet der neuen g.U. verfügt, jedoch die Produktspezifikation der neuen g.U. nicht einhält, die Bezeichnung der alten g.U. nicht verwenden. Das bedeutet, dass ein Erzeuger am Bürgstadter Berg entweder die Produktspezifikation der »g.U. Bürgstadter Berg« einhält und seinen Wein unter dieser Bezeichnung vermarktet. Andernfalls kann er diesen nur als Landwein oder gegebenenfalls sogar nur als »Deutschen Wein« vermarkten. Eine Profilierung im Gebiet ist - wenn das System installiert wurde - jedenfalls der einfachere Weg für die Erzeuger.

NOTWENDIGE ÜBERGANGSFRISTEN

Um künftig die Bezeichnung der kleineren geografischen Einheit weiter verwenden zu können, muss der Erzeuger diesbezügliche Vorgaben des Lastenheftes einhalten. Würde zum Beispiel das Lastenheft für den Bereich Kaiserstuhl allein die Rebsorte Grauburgunder vorsehen, dann wäre dies für den Erzeuger verbindlich. Für einen Riesling vom Kaiserstuhl dürfte er dann die Bezeichnung Kaiserstuhl nicht mehr verwenden.

Im nationalen Weinrecht wird man eine Übergangsphase mit Stichtagen festlegen müssen, einen Stichtag bis zu dem die Schutzgemeinschaft ein Profil vorlegen und einen weiteren ab dem der Erzeuger das neue Lastenheft einhalten muss. Selbst bei einer »schnellen« gesetzlichen Änderung wird der Prozess der Profilierung nicht morgen abgeschlossen sein. Die Schutzgemeinschaften werden für die Gestaltung der einzelnen kleineren geografischen Einheiten entsprechend Zeit benötigen.

Kleinere geografische Angaben, die nach Abschluss der Übergangsphase überhaupt nicht durch die Schutzgemeinschaften profiliert wurden, können künftig nicht mehr verwendet werden, da sie kein größeres Qualitätsversprechen beinhalten. Ein Nebeneinander von profilierten und nicht profilierten kleineren geografischen Einheiten darf es jedenfalls nicht geben - ein derartiges System würde den Verbraucher dann wirklich vollkommen überfordern.

WAS WIRD AUS DER GROSSLAGE UND DEN PRÄDIKATSSTUFEN?

Nicht für alle Problembereiche gibt es bereits Lösungen. Das Thema Großlage spielt in einigen Regionen und bei einigen Vermarktungsformen noch eine große Rolle. Wie soll dieser Bereich in das System der Herkunftsstufen integriert werden? Unstreitig ist, dass eine klare Unterscheidbarkeit zur Einzellage gegeben sein muss.

Ein heikles Thema ist auch die Zukunft der traditionellen Begriffe. Diese werden zwar nicht in den Lastenheften geregelt, sondern im deutschen Weinrecht. Jedoch müssen auch sie Bestandteil der Bezeichnungsrechtsdiskussion sein und auf den Prüfstand gestellt werden. Vergegenwärtigt man sich, dass die gesetzliche »Selection« nur noch von acht Betrieben auf insgesamt sechs Hektar verwendet wird, so wird deutlich, dass im Interesse einer Vereinfachung für den Konsumenten auch bei den traditionellen Begriffen der Rotstift angesetzt werden muss. Ziel muss eine gewisse Verschlankung sein. Um Eingriffe in Besitzstände rechtfertigen zu können, muss allerdings

für jeden traditionellen Begriff intensiv geprüft werden, inwieweit er noch verwendet wird und erhaltenswert ist. Wertige Konzepte werden dabei jedenfalls nicht zur Debatte stehen. Nicht neu ist der Vorschlag, Prädikate auf den (edel)süßen Bereich zu konzentrieren. Darüber wird erneut zu sprechen sein. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich in Erinnerung zu rufen, dass die Verwendung und die Definitionen der Prädikate nicht nach Belieben der Schutzgemeinschaften festgelegt werden können, da sie im Weingesetz geregelt sind. Jedoch sind für die Prädikate regionale Unterschiede denkbar, sofern der nationale Gesetzgeber in die Definitionen gewisse Spannen aufnimmt, deren Ausfüllung er auf die Schutzgemeinschaften überträgt.

ZUKÜNFTIGES VERWALTUNGSVERFAHREN

Damit eine Profilierung des Anbaugebietes tatsächlich umgesetzt werden kann, muss die Schutzgemeinschaft zunächst entsprechende Änderungsanträge für das Lastenheft ihres Gebietes stellen. Zur Erinnerung:

Eine Schutzgemeinschaft entscheidet nicht über Änderungen des Lastenheftes, sondern stellt nur entsprechende Änderungsanträge bei den zuständigen Behörden. Im Weingesetz ist bislang jedoch nur das Vorverfahren für das zweistufige Änderungsverfahren des Lastenheftes geregelt. Bei der nunmehr vorgesehenen Trennung zwischen Standardänderungen und europäischen Änderungen werden ca. 90 Prozent der Änderungen auf nationaler Ebene entschieden. Für dieses Standardänderungsverfahren ist noch kein nationales Verwaltungsverfahren vorgesehen. Aufgrund der Ankündigung, dass die Änderungen der EU-VO 607/2009 in der ersten Jahreshälfte 2018 in Kraft treten sollen, kann mit der Errichtung eines nationalen Standardänderungsverfahrens nicht bis zu einer großen Weinrechtsreform gewartet werden. Hier wird die Politik bereits 2018 gefordert sein, eine schnelle Lösung zu präsentieren. Der Berufsstand hält es für sinnvoll, in diese Verwaltungsverfahren einbezogen zu werden. Dies könnte im Rahmen einer nationalen Schutzgemeinschaft erfolgen,

Mitten im Markt

Messe Stuttgart



INTERVITIS INTERFRUCTA HORTI Technica

Technik für Wein, Fruchtsaft
und Sonderkulturen



4. – 6. November 2018
Messe Stuttgart

www.ivifho.de

#ivifho

die federführend in das Verfahren für Standardänderungen der Lastenhefte einbezogen wird. Insbesondere könnte eine nationale Schutzgemeinschaft für eine gewisse Koordinierung und Abstimmung zwischen den einzelnen Gebieten sorgen und somit dem Wunsch des Konsumenten nach einem möglichst einheitlichen System Rechnung tragen.

DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Herzstück des neuen Systems ist die Vorgabe, dass kleinere geografische Einheiten strenger Kriterien unterworfen werden müssen als übergeordnete Einheiten, um ein konsequentes und für den Konsumenten nachvollziehbares Bezeichnungs- und Qualitätssystem zu entwickeln. Kritiker des neuen Systems werden nach der Rechtsgrundlage für dieses abgestufte Qualitätssystem mit dem Anbaugebiet als Dach

sowie den kleineren geografischen Einheiten (Bereich, Ort-/Ortsteil und Lagen) mit einer höheren Spezifität fragen. Diese findet man im EU-Recht. Zunächst wird in der VO (EU) 1308/2013 (GMO) in Artikel 120 geregelt, dass Namen einer anderen geografischen Einheit, die kleiner [...] ist als das Gebiet, das der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zugrunde liegt, als fakultative Angabe gemacht werden kann. Ferner ist in Artikel 67 der VO (EG) 607/2009, die das Bezeichnungsrecht näher regelt, vorgesehen, dass für die Verwendung des Namens der kleineren geografischen Einheit das Gebiet der betreffenden geografischen Einheit genau definiert sein muss. Das ist zunächst einmal nichts Neues und bereits gelebte Praxis: Lagen mit genau abgegrenzten Gebiet befanden sich bereits in den Regelungen auf Länderebene. Entscheidend für die rechtliche Möglichkeit

der Profilierung im Anbaugebiet dürfte aber die Regelung in Artikel 67 sein, die den Mitgliedstaaten erlaubt, Vorschriften für die Verwendung dieser geografischen Einheiten zu erlassen. Dem Gedanken der Subsidiarität folgend, der auf europäischer Ebene in den vergangenen Monaten in zwei Fällen erfolgreich eingefordert wurde, sollte der nationale Gesetzgeber die Festlegung der Kriterien für die Verwendung der kleineren Einheiten auf die regionale Ebene - also auf die Schutzgemeinschaften - übertragen. Wer könnte besser über Rebsorten, Hektarhöchsterttrag, Mostgewicht und somit über das Profil der kleinen geografischen Einheit »bestimmen«, als der Erzeuger selbst, der unmittelbar davon betroffen ist? Die neue GMO fordert vom Erzeuger mehr Eigenverantwortung. Diese sollte ihm auch bei der Profilierung seines »Terroirs« eingeräumt werden. ◀

SO WIRD DIE PROFILIERUNG VON UNSEREN NACHBARN UMGESETZT

Das System der Profilierung innerhalb der geschützten Ursprungsbezeichnung entspricht auch der gängigen Praxis in romanischen Ländern. Ein Blick über die Grenze führt zunächst ins benachbarte Elsass, welches jedoch - wie sich gleich zeigen wird - ein untypisches Beispiel ist. Das Elsass hat insgesamt 52 geschützte Ursprungsbezeichnungen in E-Bacchus eintragen lassen. Dabei beginnt jede der einzelnen Ursprungsbezeichnung mit dem Namen »Alsace«. Diese Bezeichnungspraxis ist historisch gewachsen - alle geschützten Herkunftsbezeichnungen der Region »Alsace« sind vor 1999 noch im französischen System eingetragen worden und im Jahr 2011 dann in das europäische System überführt worden. Eine derartige Bezeichnungspraxis, also beispielsweise einen »Bürgstadter Berg« mit dem Namen »Franken Bürgstadter Berg« als neue geschützte Ursprungsbezeichnung eintragen zu lassen, würde die EU-Kommission mit dem Hinweis auf die Namensgleichheit ablehnen. Ein Hinweis auf eine übergeordnete geographische Einheit wäre also beim Eintragen einer neuen geschützten Herkunftsbezeichnung nicht mehr denkbar.

Jedoch nutzen andere französische Regionen die Möglichkeit einer Profilierung innerhalb der geschützten Ursprungsbezeichnungen. Bei Durchsicht der Las-

tenhefte der Ursprungsbezeichnungen AOC »Languedoc«, »Touraine«, »Côtes de Provence«, aber auch beispielsweise von Burgund stößt man auf den Begriff der geographischen Zusatzbezeichnung (»dénomination géographique complémentaire«). Diese geographischen Zusatzbezeichnungen sind kleinere geographische Einheiten, für die im Lastenheft der Ursprungsbezeichnung jeweils spezielle Regelungen hinsichtlich zugelassener Rebsorten, Hektarhöchsterttrag, Mostgewicht, zugelassener Weinbautechnik oder zugelassener oenologischer Praktiken vorgeschrieben sind. Das Eintragen von geographischen Zusatzbezeichnungen wird vom französischen nationalen Institut für Herkunft und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité - INAO) als eine Form der Profilierung der geschützten Anbaugebiete angeboten. Eine eigene Abteilung innerhalb dieser Behörde beschäftigt sich nur mit der Einführung von Hierarchien in den geschützten Ursprungsbezeichnungen und ist Gebieten - wie aktuell der »AOC Côtes de Provence« - behilflich, mit geographischen Zusatzbezeichnungen das Profil ihres Gebietes noch besser zu definieren. Im Grunde lebt uns Frankreich das vor, was aktuell im deutschen Weinbau diskutiert wird. Rechtlich möglich ist es jedenfalls! Packen wir es an!

Auch Österreich hat in den letzten Jahren umfangreiche Änderungen seines Weinbezeichnungssystems vollzogen. Das DAC-System - ein System mit gebietstypischen Weinen - wurde etabliert. Im Burgenland wurden seit der Einführung der vier DAC-Gebiete Leithaberg, Neusiedlersee, Mittelburgenland und Eisenberg die alten Weinbaugebiete für Qualitätswein gestrichen. Alle Qualitätsweine aus dem Burgenland können nur noch mit der Herkunftsangabe Burgenland in Verkehr gebracht werden. Für die Angabe der DAC-Gebiete gelten dagegen die einzelnen DAC-Verordnungen. Die Gebietsnamen dürfen nur unter Einhaltung der strengen Vorgaben der DAC-Verordnung für Rebsorte und Typizität verwendet werden. Die Einführung des DAC-Systems war folglich ein massiver Eingriff in Besitzstände der österreichischen Winzer. Um ein modernes System zu schaffen, um voranzukommen, muss man sich von manchen alten Konzepten verabschieden. Veränderung ist aber auch immer eine Chance! Erzeuger und Konsumenten in Deutschland müssen endlich ein Bewusstsein für den Wert von Herkunft und für die Besonderheiten der jeweiligen geschützten Herkunftsbezeichnung entwickeln. Dafür ist ein neues transparentes herkunftsorientiertes Qualitäts- und Bezeichnungssystem die Grundlage.